



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LII. Wie in Sachen streitiger Possession Hoff-Richter/ und Beysitzer  
erken[n]en mögen/ und sich zu verhalten haben.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

trewlich / und mit Fleiß handelen / vorbringen / und  
 üben / euch der Wahrheit ohne Falsch- und gefehr-  
 de gebrauchen / was ihnen unnütz- und schädlich  
 ist / vermeiden / und alles / was in der Sachen zu  
 ewren Händen kommet / den gedachten N. N. gänz-  
 lich zustellen / und sonst alles das thuen / und las-  
 sen wollet / was einem getrewen Curatori zustehet /  
 ohne Befehde.

## TITULUS LII.

Wie in Sachen streitiger Possession  
 Hoff-Richter / und Besizer erkennen mögen /  
 und sich zu verhalten haben.

### I.

**W**An zwischen Unterthanen dieses unsers  
 Stiffts / besonders denen vom Adel / und  
 Communen Irrungen / und zu Zeiten  
 schädliche Weiterungen wegen streitiger Possession,  
 und Gegen-Behr entstehen / oder ferner zu besor-  
 gen seyn / und solche Unterthanen ohne Mittel dem  
 Hoff-Gericht unterworffen / oder da das auch nicht  
 wäre / danooh die Gühter / und Gerechtigkei-  
 ten ohne Mittel unter des Hoff-Gerichts Juris-  
 diction

diction gelegen / und umb Einhaben / und Besiz derselben Streit wäre / also / daß sich ein jeder für einen Besizer desselben Guts / oder Gerechtigkeit hielte / und des zimbliche / und redliche Anzeige hätte / und solche Hoff-Richteren / und Besizeren glaublich beygebracht / und dargethan würden / alsdan sollen Hoff-Richter / und Assessores auff eines / oder des anderen Theils anruffen / oder auch für sich selbst ex Officio die Possession Rerum Corporalium sequestriren / wegen der quasi possession rerum incorporalium von Gerechtigkeit / servitut, und dergleichen aber an statt der Sequestration beyden Theilen bey ernsthafter / und nachmahaffter Pön sine clausula gebiethen / sich derselben zu enthalten / darauff alsdan summarie, welchem Theil die Possession vel quasi einzugeben / oder zu inhibiren seye / wie hierunten folget / procedirt / und erkandt werden soll.

2. Und obwohl nach Verschiedenheit der Fälle / und Sachen keine eigentliche Maas / oder Ziel zu setzen / wie solche Sequestrationes, oder Inhibitiones geschehen sollen / so mögten dannoch diese nachfolgende Stück darin förmlich observirt werden / für erst / daß die Narrata supplicationis / so auff diesen Process streitiger Possession qualificirt / dem Mandat

Mandat inserirt würden / darauff dan Expeditio Mandati ferner dieser gestalt eingerichtet werden mag;

Nachdem auß angeführten Narratis so viel befunden worden / daß die angezogene Possessio, vel quasi zweiffelich / und zu besorgen / oder zu vermuthen / daß in Handhabung derselben allerhand thätliche Handlung / und Unruhe zwischen beyden Partheyen erfolgen mögten / und dan die Hoffgerichts-Ordnung ihnen Hoff-Richter / und Beysitzern auffgelegt / in solchen / und dergleichen Fällen auff der Partheyen Anruffen / und für sich selbst ex Officio gebührlich / und rechtlich Einsehen zu thuen / so hätten demnach sie nach nohtürfftigen Erwegen / und Ermessen / zu Verhütung thätlicher Handlung fernerer Unrahts / und Wider-Willens / auch der Hoffgerichts-Ordnung nachzusehen / vermög Rechtens / gegen beyde Partheyen von Gerichts- und Ampts-wegen / nemblich wo es eine Possession-Sache / Mandatum sequestrationis, und was dem anhengt / und darauff gebühret: Aber da es eine quasi Possession-Sache Mandatum inhibitionis an statt der Sequestration mit angehenckter Ladung zu erkennen Ursach gefunden.

3. Und sollen darauff beyden Theilen / unter ei-

ner ansehentlichen Poena / welche allein des Hoff-  
Gerichts Fisco zu appliciren / gebieten / sich sambt-  
lich / und sonderlich der Possession vel quasi bis zu  
fernerer des Hoff-Gerichts Erkandtnuß ganz und  
gar zu enthalten / auch derhalben mit- oder gegen  
einander zu thädlicher Handlung / und Weite-  
rung nicht zu kommen.

4. Und soll solchem Mandat sofort eine Citation  
angehenckt seyn / darin beyde Partheyen auff einen  
bestimbtten / und eigentlichen / doch geraumen Ter-  
min ungefehr von vier Wochen / oder mehr Zeit /  
nach Gelegenheit der Sachen / und Partheyen / per-  
emptorie citirt werden / ihre unterschiedliche an-  
gemasste Gerechtigkeit berührter Possession, vel  
quasi in Articulen gestellet / auch Nahmen der  
Zeugen / sambt Specification der Articul / darauff  
ein jeder Zeuge zu verhören / fürzubringen / und  
ferner zu sehen / und zu hören / daß summarie ohne  
weiteren gerichtlichen Proceß, oder anderer weit-  
läuffiger Außführung der Sachen erkandt werde /  
welchem Theil die Possession, vel quasi einzugeben /  
oder ferner zu inhibiren sene / und unterdes dersel-  
ben / wie gerührt ist / bis zu endlichen Austrag des  
ordentlichen Rechtens in pleno possessorio, vel pe-  
titorio, sich zu enthalten / und solcher Sachen / bis  
zu

zu ganzer Summarischer Erörterung aufzuwarten.

5. Wan nuhn der Termin verkündigter Citation seyn wird / soll das exequirte Mandat, und Citation durch die Parthey / auff deren Anruffen dieselbe außgangen / reproducirt / darauff die articulirte Gerechtigkeit der Possession, vel quasi sambt der Zeugen Nahmen / und Specification / auff welche Articul dieselbe zu verhören / fürbracht / und da der andere Theil / wie sich gebühret / erschie- ne / dergleichen zu thuen von ihm erwartet / dar- auff sofort zum Verhör der Zeugen Commission, und eine zimlich geraume Dilation ohngefehr ein Monat / oder zum längsten 6. Wochen / gebetten / erkandt / angefetzt / und zugelassen / oder auch die Zeugen am Hoff-Bericht selbst zu erscheinen / citirt / und abgehört / und dem Gegentheil mit Zuschi- ckung / oder Mittheilung der Zeugen Nahmen / ob er auff / oder gegen ihre Personen Interrogatoria geben lassen wolle / denunciirt werden.

6. Da aber der ander Theil nicht erscheinen würde / mag der erscheinender Theil dessen Unge- horsam beklagen / und wie vorgemeldet / fortfahren.

7. Hiebey sollen aber Hoff-Richter / und Bey- sizer von Ampts-wegen / Macht / und Gewalt ha- ben /

ben / da die Partheyen zu dieser Sachen Momentanea possessionis eine undienliche / und übermäßige Zahl der Zeugen nahmhafft machen würden / dieselbe nach Gelegenheit zu minderen.

8. Solte aber einige erscheinende Parthey auß erheblichen Ursachen / in gebührlchen Termin mit seiner articulirten Gerechtigkeit / oder auch in angesetzter Dilation probandi mit seiner Beweisung nicht gefast seyn können / mögen Hoff- Richter / und Benfizere dieselbe Termin, und Dilation einmahl bescheidenlich etwas prorogiren / und keine weitere gestatten.

9. Dan sonsten wegen des einen Theils verzüg / nicht Handel- oder Beweisung mag und soll gleichwoll der ander Theil fürderlich fortfahren / und daran keines weges auffgehalten werden.

10. Und weil / wie gemeldet / diese streitige Possession-Sachen für anderen gemeinen possessoriis judiciis summarissime expediert werden sollen / so ist zu wissen / daß deren hinc inde fürbrachten / und articulirten Gerechtigkeit / lebendiger / oder schriftlicher Beweisung / oder auch anderer Producten keinem Theil Copeyen außserhalb der Zeugen Nahmen / darauff Generalia interrogatoria zustellen /  
zu

zuerkandt / noch dargegen zu excipiiren / oder zu handelen / zugelassen werden solle.

II. Und ob vielleicht einiger Theil etwas schriftlich / oder mündlich Hoff-Richter / und Beyfizeren fürbringen / oder begehren würde / so mag dawider der andere Theil per generalia beschliessen / und es zu rechtlicher Erkändnuß setzen / und deren so viel nöhtig gewarten / oder seines Theils fortfahren.

12. Nach vollführter Beweifung / und eingebrachten Rotulo aber / sofern dan alsobald die Partheyen für sich selbst keine weitere Schriftliche Documenta, oder Uhrkunden zu Beweifung streitiger Possession dienlich fürbringen würden / oder so dieselben fürgebracht / und doch nicht agnoscirt wären / sollen Hoff-Richter / und Beyfizere von Ambts-wegen einen zimbllichen Termin beyden / oder einer Parthey nach Gelegenheit der Handlung ansetzen / die noch fürhabende Uhrkunden / ob sie wollen / zu produciren / und fürgebrachte Siegele zu agnosciren / oder diffitiren / darauff auch sofort in der Sachen zu beschliessen.

13. Im Fall aber hierin ein / oder die andere Parthey säumig / sollen / und mögen Hoff-Richter / und Beyfizere von Ambts-wegen die Uhrkunden pro agnitis, und darauff die Sache für beschloffen annehmen /

nehmen / und zum fürderlichsten darüber endlich erkennen.

14. Und was also erkandt / solches soll / hindangesezet aller Appellation, an Stund exequirt / und dem obsiegenden Theil die streitige Possession eingethan / und dabey gehandhabet werden / doch beyden Partheyen das plenum possessorium, oder petitorium ferner zu deduciren / und außzuführen / jederzeit fürbehalten seyn.

### TITULUS LIII.

Von Arrest-Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen seyn sollen.

#### I.

Nachdem auch *Causa arresti pro Causa summaria*, seu *extraordinaria* billich zu halten / sintemahlen die verarrestirte Güter / und Sachen auß Langweiligkeit der ordentlichen Rectigung offtermahlen verderben können; So ordnen / und wollen wir / daß hinführo in diesem unserm Hoch-Stift keiner den anderen / weder an seinem Leib / noch Guht / bekümmern / und in Verbott /  
oder